

BGer 6B_302/2019 vom 22. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_302_2019

FR: TF 6B_302/2019 du 22 mars 2019

IT: TF 6B_302/2019 del 22 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete am 19. September 2018 Strafanzeige gegen einen Staatsanwalt wegen Amtsmissbrauchs. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden nahm die Strafuntersuchung am 15. Januar 2019 nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Kantonsgericht von Graubünden am 7. Februar 2019 in einer Hauptbegründung nicht ein, weil das Rechtsmittel nicht rechtsgenügend begründet worden war (Verfügung, S. 2 ff.). In einer Eventualbegründung kam es zum Schluss, die Beschwerde wäre abzuweisen, selbst wenn darauf einzutreten wäre (Verfügung, S. 4). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies es in seiner separaten Verfügung ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Der Beschwerdeführer befasst sich in seiner Eingabe vor Bundesgericht nicht ansatzweise mit der Hauptbegründung der angefochtenen Verfügung. Die Beschwerde genügt insoweit den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht.

Enthält ein Entscheid wie im vorliegenden Fall mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für die Gutheissung einer Beschwerde alle Begründungen das Recht verletzen (BGE 139 III 536 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6). Nachdem es gestützt auf die Hauptbegründung bei der angefochtenen Verfügung bleibt, muss sich das Bundesgericht mit der Eventualbegründung der Vorinstanz nicht befassen.

Inwiefern die Verweigerung der unentgeltliche Rechtspflege verfassungs- oder rechtswidrig sein könnte, sagt der Beschwerdeführer nicht.

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.